

Forum „Fischschutz und Fischabstieg“

Workshop „Umweltpolitik und rechtliche
Rahmenbedingungen – Wasserrahmenrichtlinie,
Durchgängigkeit und Wassernutzungen“

12.-13. November 2012, Bonn

Diskussionspapier

Oktober 2012

Redaktion

Ecologic Institut: Ulf Stein & Dr. Eleftheria Kampa

Umweltbundesamt (UBA): Stephan Naumann

unter Mitarbeit der Lenkungsgruppe

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Bernd Neukirchen, Jan Paulusch

Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Dr. Matthias Scholten

Bundesanstalt für Wasserbau (BAW): Dr. Roman Weichert

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA):
Georg Schrenk

Energiedienst Holding AG: Jochen Ulrich

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): Dr. Detlev Ingendahl, Christoph
Linnenweber

Landesfischereiverband Bayern e.V.: Johannes Schnell

Regierungspräsidium Karlsruhe: Dr. Frank Hartmann

Sachverständiger Wasserbau & DWA-Fachausschuss WW-8: Dr. Stephan
Heimerl

Sachverständiger Wasserbau: Ullrich Dumont

Dieses Diskussionspapier wurde im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA) erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Über dieses Dokument	1
2	Über diesen Workshop	2
3	Ziele des Workshops	2
4	Themen des Workshops	3
4.1	Umweltpolitische und umweltrechtliche Ziele und Rahmenbedingungen für Gewässernutzungen und Gewässerschutz	4
4.2	Strategische Planungsinstrumente für die Wasserkraftnutzung und Gewässerentwicklung.....	7
4.3	Verfahrensrechtliche Instrumente für die Herstellung der Durchgängigkeit auf Anlagenebene	9

Anhang

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz

I Über dieses Dokument

Das Umweltbundesamt richtet im Rahmen eines F+E-Vorhabens des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zwischen 2012 und 2014 das Forum „Fischschutz & Fischabstieg“ ein. Ziel ist in einer Veranstaltungsreihe ein gemeinsames Verständnis über Inhalte und offene Fragen zum Thema Fischschutz und Fischabstieg und über den gegenwärtig anzulegenden Stand des Wissens und der Technik zu erarbeiten. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung des Forums (26.04.2012, BMU Bonn) und einer Online-Befragung (<http://www.forum-fischschutz.de>) wurden folgende Themen als besonders relevant identifiziert:

- Umweltpolitische Rahmenbedingungen und Erfahrungen in der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Strategische und flussgebietsbezogene Aspekte
- Angewandte Populations- und Verhaltensbiologie
- Technische Maßnahmen für den Fischschutz und den Fischabstieg
- Effizienz- und Funktionskontrolle von Maßnahmen für den Fischschutz und Fischabstieg

Ziel dieses **Diskussionspapiers** ist es, die Themenbereiche „umweltpolitische Rahmenbedingungen und Erfahrungen in der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes“ und „strategische und flussgebietsbezogene Aspekte“ zu umreißen und die Diskussion für den 1. Workshop des Forums „Fischschutz & Fischabstieg“ zu strukturieren. Dazu werden wesentliche Themen angesprochen, Diskussionsstränge aufgezeigt und erste Leitfragen formuliert. Die Inhalte und Fragestellungen des vorliegenden Diskussionspapiers dienen zur Anregung der Diskussion im Workshop und sie sollen nicht den thematischen Rahmen einschränken.

2 Über diesen Workshop

Der 1,5-tägige Workshop wird als moderierte Diskussionsveranstaltung durchgeführt und ermöglicht die aktive Teilnahme aller Personen.

Die Veranstaltung mit 50 Teilnehmern ist eine Kombination aus Plenarveranstaltungen und drei moderierten Arbeitsgruppen (3 Blöcke), in denen parallel die gleichen inhaltlichen Themen diskutiert werden. Im Rahmen der Arbeitsgruppen können von den Teilnehmern kurze Impulsvorträge/Statements eingebracht werden (<http://www.forum-fischschutz.de/1-workshop/programm>). Moderatoren begleiten die Arbeit in den Arbeitsgruppen. Die Diskussionsergebnisse werden von den Berichterstattern dem gesamten Plenum vorgestellt und dort weiter besprochen. Der Diskussionsstand und die entwickelten Arbeitsthesen werden für alle Teilnehmer in Form von Arbeitsfolien sichtbar dargestellt und fortgeschrieben.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und der Plenarsitzungen wird nach dem Workshop das vorliegende Diskussionspapier zu einem gemeinsamen **Ergebnispapier** weiterentwickelt, das den Teilnehmern zur schriftlichen Kommentierung zur Verfügung gestellt wird.

3 Ziele des Workshops

In dem 1. Workshop des Forums Fischschutz & Fischabstieg sollen die umwelt- und klimapolitischen Ziele, rechtliche Rahmenbedingungen, (energie)wirtschaftliche Notwendigkeiten und deren Umsetzungsinstrumente angesprochen und diskutiert werden, die das Thema Fischschutz und Fischabstieg in der Praxis berühren und beeinflussen. Den Workshopteilnehmern wird Gelegenheit gegeben sich zu informieren, grundsätzliche Positionen zu den bestehenden Instrumenten zur Umsetzung der umweltpolitischen Ziele darzulegen und Informationen und Erfahrungen zu ihrer Wirksamkeit auszutauschen. Der Workshop soll insbesondere auch zu einer besseren Trennung der politischen und fachlichen Aspekte der Diskussion beitragen.

Die fachlichen Aspekte des Fischschutzes und Fischabstiegs werden eingehend in den nachfolgenden Fachworkshops des Forums behandelt.

Ziele des Workshops:

- Bestimmung der umwelt- und klimapolitischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen, die für das Thema Fischschutz & Fischabstieg wesentlich sind
- Erfahrungsaustausch zur Wirksamkeit und Vollständigkeit der Strategien und Instrumente, die gegenwärtig für das Erreichen der verschiedenen umweltpolitischen Ziele eingesetzt werden
- Identifizierung der bestehenden Probleme und des sich daraus ergebenden ausstehenden Handlungsbedarfs – insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung geeigneter Lösungsansätze und -strategien
- Ermöglichen einer offenen Diskussion auch jenseits der etablierten Regelungen und Instrumente
- Erfassung der Ansprüche und Fragen der versammelten Akteure und Institutionen an die nachfolgenden Fachworkshops

4 Themen des Workshops

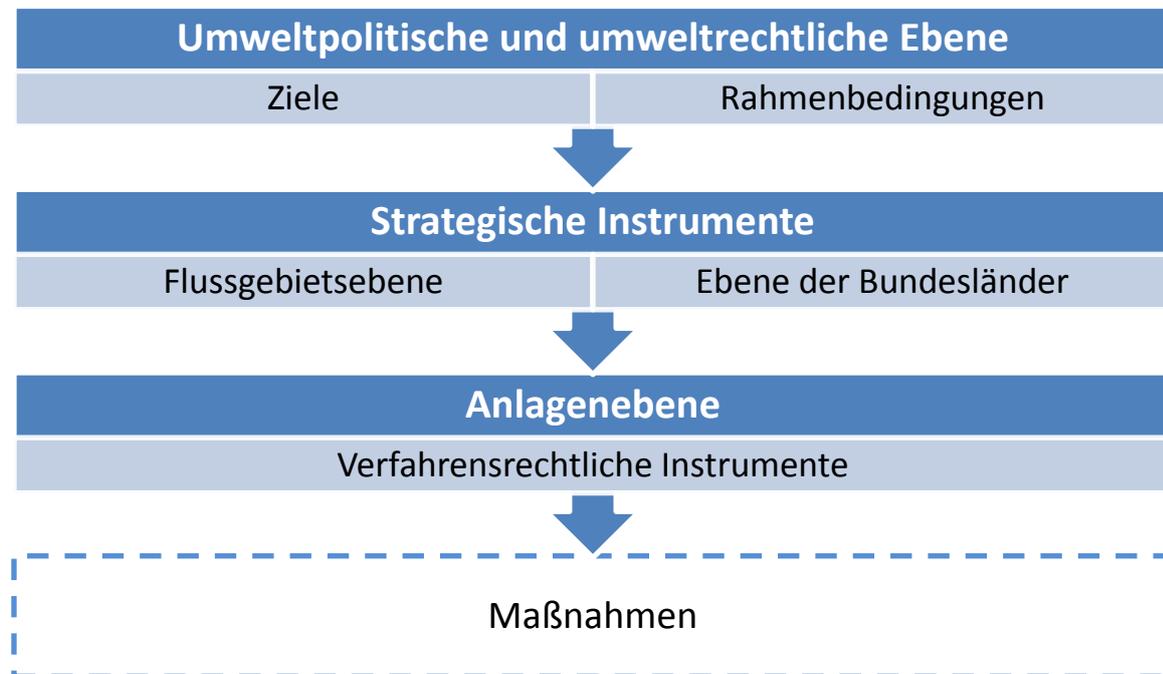
Im Kontext von „Fischschutz und Fischabstieg“ sind vor allem jene Nutzungsaspekte angesprochen, die direkte Individual- und Populationsverluste verursachen wie z.B. durch Wasserentnahmen für Brauch- und Kühlwasser, Stromerzeugung aus Wasserkraft und durch Berufs- und Sportfischerei (im Binnenland und marin). Darüber hinaus sind weitere indirekte Wirkungen anthropogener Belastungen, z.B. durch Gewässerausbau oder Stoffeinträge, zu berücksichtigen.

Die Thematik ist daher komplex und berührt neben den wissenschaftlichen und ingenieurbioologischen Fragestellungen auch politische, verfahrensrechtliche, verwaltungsrechtliche aber auch (energie)wirtschaftliche Zusammenhänge, die auf dem Workshop angesprochen und diskutiert werden sollen.

Der Workshop gliedert sich in die Themenfelder:

1. Umweltpolitische und umweltrechtliche Ziele und Rahmenbedingungen für Gewässernutzungen und Gewässerschutz
2. Strategische Instrumente für Wasserkraftnutzung und Gewässerentwicklung
3. Verfahrensrechtliche Instrumente für die Herstellung der Durchgängigkeit auf Anlagenebene

In folgender Abbildung werden die Themenfelder des Workshops in ihrer Beziehung zueinander veranschaulicht.



4.1 Umweltpolitische und umweltrechtliche Ziele und Rahmenbedingungen für Gewässernutzungen und Gewässerschutz

An Fließgewässern gibt es eine Reihe von sich häufig überschneidenden oder konkurrierenden Nutzungen und Interessen, die Ausdruck in verschiedenen umwelt- und klimapolitischen Zielen finden. Widersprüche und Konflikte können minimiert werden, sofern die verschiedenen Politik- und Rechtsbereiche kohärent verknüpft

und entsprechende Instrumente zum Ausgleich entwickelt und angewendet werden. Besondere Bedeutung hat daher der Prozess der Interessen- und Alternativenabwägung, wie er z.B. im Fall von Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen im Wasserhaushaltsgesetz (§ 31) vorgesehen ist.

Stellschrauben für die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Fischfauna finden sich in verschiedenen umweltpolitischen und umweltrechtlichen Richtlinien. Zu den wesentlichen zählen die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die EG Aalschutzverordnung sowie die neue EU-Biodiversitätsstrategie. Diese europäischen Richtlinien sind vollinhaltlich in deutsches Recht überführt worden (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) finden sich insbesondere in § 34 konkrete Hinweise zur biologischen Durchgängigkeit an Gewässern. Besonders relevant für den Fischschutz und Fischabstieg ist dabei § 35 WHG, in dem bspw. die Nutzung der Wasserkraft an geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation gekoppelt wird. Auch Tierschutzaspekte, die im Tierschutzgesetz und den Landesfischereigesetzen verankert sind, gilt es zu berücksichtigen.

Daneben ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) insbesondere für den Neubau und die Erweiterung kleinerer Wasserkraftanlagen ein wichtiges Instrument für den Interessenausgleich zwischen Gewässer- und Klimaschutz. Je nach Gesetzesfassung finden EEG-eigene Definitionen oder Verweise auf das WHG bei der Berücksichtigung gewässerökologischer Belange Anwendung.

Maßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg betreffen i.d.R. immer nur einen Teil eines integrativen Konzeptes, das zur Erreichung der komplexen Ziele der jeweiligen umweltpolitischen Regelungen dient. Für die Umsetzung der Regelungen gelten unterschiedliche Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene. Zudem weisen die Regelungen eine untereinander abweichende Regelungstiefe und -breite auf (z.B. WHG und Aalschutzverordnung) und sind in ihrer Umsetzung unterschiedlich weit fortgeschritten. An diese verschiedenen Sachverhalte können sich Probleme der

fachlichen Integrität¹, der Kommunikation und der Akzeptanz von Instrumenten und Maßnahmen anschließen.

Leitthemen für die Diskussion:

1. Grundsätzliche Vollständigkeit und Richtigkeit der umweltpolitischen und umweltrechtlichen Ziele und Regelungen

z.B. Welche umwelt- und klimapolitischen Ziele, Regelungen und Instrumente sind für die Thematik wesentlich? Adressieren die bestehenden Regelungen (z.B. WHG) die Problematik des Fischschutzes und Fischabstiegs ausreichend? Gibt es wesentliche Regelungslücken und einen umweltpolitischen Handlungsbedarf?

2. Kohärenz der rechtlichen Regelungen und Instrumente des Interessenausgleichs

z.B. Wie spielen die bestehenden rechtlichen Regelungen und Umsetzungsinstrumente zusammen (z.B. EEG und WHG)? Wo bestehen die größten Diskrepanzen? Welche umweltpolitischen Ansätze zum Interessenausgleich werden derzeit verfolgt? Gibt es Beispiele für eine besonders gelungene Interessen- oder Alternativenabwägung? Werden diese Ansätze ausreichend kommuniziert und finden sie Akzeptanz? Was wird für das Gelingen eines Interessenausgleichs als wesentlich erachtet?

3. Vollzug der umweltpolitischen Instrumente und der rechtlichen Regelungen in der Praxis

z.B. Können die infolge der europäischen Richtlinien modifizierten deutschen Gesetze (v.a. WHG) bzw. die dort enthaltenen Regelungen praxisnah angewandt werden (v.a. §§ 34 und 35 WHG 2010) oder besteht bei diesen Regelungen derzeit eine Unsicherheit in der Umsetzung, sodass ein Bedarf auf eine Weiterentwicklung oder die Unterstützung des Vollzugs erkennbar ist? An welchen

¹ Ergänzen sich die unterschiedlichen Umweltziele sinnvoll, so sind die maßgeblichen Umwelteinflüsse richtig adressiert.

Stellen bedarf es der fachlichen Hinterlegung bestehender rechtlicher Regelungen?

4.2 Strategische Planungsinstrumente für die Wasserkraftnutzung und Gewässerentwicklung

Vielfältige Nutzungen an Fließgewässern erzeugen Druck auf Fischpopulationen. Auf Ebene der Flussgebiete und auf administrativer Ebene (Bund, Länder) lassen sich verschiedene Strategien entwickeln, um Nutzungen zu ermöglichen und untereinander abzustimmen. In Bezug auf den Fischschutz und -abstieg werden insbesondere strategische Instrumente für die Wasserkraftnutzung (z.B. Ausweisung geeigneter Wasserkraftstandorte) und für die Gewässerentwicklung (z.B. Durchgängigkeitsstrategien) diskutiert.

Für den Ausbau der **Wasserkraft** gibt es derzeit strategische Planungen auf administrativer Ebene (Bund, Länder), wie z.B. die BMU-Potenzialstudie zur Wasserkraft, Masterplan Wasserkraft in Bayern u.a. Dabei erfolgen die konkreten Festlegungen Wasserkörper und -anlagen spezifisch. Auch für einzelne Teileinzugsgebiete (z.B. Potenzialstudie Neckar) liegen strategische Planungen vor, mit denen u.a. der Forderung des § 35 Abs. 3 WHG nachgekommen werden soll.

Darüber hinaus sind in den Bundesländern in den letzten Jahren zahlreiche Konzepte zur strategischen **Gewässerentwicklung** erarbeitet worden. Als ein Beispiel kann hier das systematische, landesweite Durchgängigkeitskonzept von Rheinland-Pfalz genannt werden, in dem sowohl diadrome als auch potamodrome Arten berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurden auch die Wasserkraftpotenziale bewertet. Bewertungen zu Konzeptionen und Potenzialen von funktionsfähigen Fließgewässerlebensräumen sind dagegen kaum (nicht) vorhanden.

Auch auf der Ebene der Flussgebiete und Teileinzugsgebiete werden Durchgängigkeitsstrategien für potamodrome und diadrome Fischarten entwickelt. Als Beispiel ist der „Masterplan Wanderfische Rhein“ der IKSR zu nennen. Zukünftig

kommt einer integrativen Strategie, die den Nutzen der Wasserkraft und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gewässer bilanziert, eine entscheidende Bedeutung zu.

Andere strategische Instrumente und Kriterien sind:

- die Priorisierung von Schutzzielen,
- die Festlegung von standortunabhängigen und einheitlichen Zulassungskriterien (BVT², gute fachliche Praxis, Grenzwerte, Technikanforderungen),
- die Festlegung von sonstigen Rahmenbedingungen („ökologische Leitplanken“) und
- die Festlegung von Vorrang- oder Ausschlussgebieten.

Leitthemen für die Diskussion:

1. Strategische Instrumente zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit

z.B. Welche Planungsinstrumente sind derzeit bekannt und anwendbar? Mit welchen Kriterien sind diese Instrumente hinterlegt? Wie kann der automatisch aufkommende Konflikt zwischen strategischen Instrumenten einerseits und der auf lokaler, standortbezogener Ebene immer geforderter Einzelfallprüfung andererseits bewältigt werden? Müssen hierzu die rechtlichen Instrumente weiterentwickelt werden und wenn ja wie?

2. Strategische Instrumente zum Erhalt und zum Ausbau der Wasserkraft

z.B. Welche strategischen Planungsinstrumente für existierende und neue Wasserkraftanlagen sind derzeit bekannt und anwendbar?

² **Beste verfügbare Technik** (BVT, engl.: best available technology - BAT) beschreibt den in Deutschland traditionell verwendeten Begriff des Standes der Technik (SdT)

3. Vereinbarkeit der strategischen Planungsinstrumente

z.B. Unter welchen Voraussetzungen können strategische Instrumente helfen und sind diese tatsächlich ein geeignetes Mittel zur Konfliktentschärfung zwischen Klimaschutz und Gewässerschutz? Gibt es dafür Beispiele? Sind die fachlichen Grundlagen für diese Strategien ausreichend? Sind andere strategische Planungsinstrumente oder andere Formen der Kommunikation und der gegenseitigen Einbindung erforderlich?

4.3 Verfahrensrechtliche Instrumente für die Herstellung der Durchgängigkeit auf Anlagenebene

Unter den verfahrensrechtlichen Instrumenten auf Anlagenebene mit unmittelbarer Bedeutung für den Fischschutz ist insbesondere § 35 WHG hervorzuheben, der die Zulassungsbedingungen für Wasserkraftnutzung für Neu- und Bestandsanlagen bundeseinheitlich definiert. So ist die Zulassungsfähigkeit neuer Wasserkraftnutzungen an die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen gebunden (§ 35 Abs. 1 WHG). Dabei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach eine Abwägung des ökologischen Nutzens gegenüber Nutzungsinteressen des Betreibers stattzufinden hat. Ebenso sind bestehende Anlagen, die bisher keine entsprechenden Maßnahmen umgesetzt haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach denselben Grundsätzen nachzurüsten (§ 35 Abs. 2 WHG). Gleichwohl ist für einen Interessenausgleich auch zu berücksichtigen, inwieweit andere Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, kommunaler Hochwasserschutz, Tourismus) einbezogen werden können. Das Verschlechterungsverbot ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im § 31 in deutsches Recht umgesetzt worden. In Artikel 4 Abs. 7 WRRL und in § 31 Abs. 2 WHG werden Ausnahmebedingungen beschrieben, unter denen derartige „neue Änderungen der physischen Eigenschaften“ eines Wasserkörpers nicht gegen die Richtlinie verstoßen, auch wenn die Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele verfehlt werden.

Leitthemen für die Diskussion:

1. Umsetzung rechtlicher Regelungen zum Fischschutz und Fischabstieg auf der Anlagenebene

Welche Voraussetzungen sind nach Auffassung der Workshopteilnehmer an die Umsetzung des § 35 WHG gebunden und wie können diese erfüllt werden? Wie wird in der Praxis mit dem Spannungsfeld einerseits der Umsetzungsanforderung von „geeigneten“ bzw. „erforderlichen“ Maßnahmen „innerhalb angemessener Pflichten“ lt. § 35 WHG 2010 und andererseits des unzureichenden Wissenstandes bei Fischschutz und Fischabstieg umgegangen? Welche Maßnahmen sind „geeignet“, welche exakten Ziele sollen damit erreicht werden und wie kann das verbindlich festgehalten werden? Welchen Bedarf sehen die Workshopteilnehmer für die Weiterentwicklung fachlicher Leitlinien für den Fischschutz und Fischabstieg? Welche Erwartungen haben die Workshopteilnehmer an die Umsetzung des Verschlechterungsverbots? Gibt es Praxisbeispiele für die Anwendung des Verschlechterungsverbots?

2. Spezifische Fragestellungen

- Welche Möglichkeiten gibt es bei ökologischen Maßnahmen an Stauanlagen eine verursachergerechte Lastenteilung zu realisieren, sodass alle, die vom Nutzen von Stauanlagen profitieren (Landwirtschaft, Kommunen (Hochwasserschutz), Tourismus etc.) finanziell beteiligt werden?
- Wie kann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in Verbindung mit den angemessenen Fristen lt. § 35 Abs. 2 WHG nachgekommen werden, sodass eine bundesweite Gleichbehandlung erfolgt?

Anhang

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (Quelle: Juristischer Informationsdienst <http://dejure.org/>, Zuletzt abgefragt: 11.10.2012)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.



Wasserhaushaltsgesetz

Kapitel 2 - Bewirtschaftung von Gewässern (§§ 6 - 49)

Abschnitt 2 - Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§§ 25 - 42)

§ 31

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 82 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nummer 1 ist unter den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

§ 34

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- (3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.

§ 35

Wasserkraftnutzung

- (1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.
- (3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.